STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**70/2026**
Aktenzeichen:	**IV/61-mg**

Mitteilungsvorlage

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Umwelt- und Planungsausschuss		**X**		**11.03.2026**

Betreff
Erneute Gesetzesnovelle zur Privilegierung von Batteriegroßspeicheranlagen im Außenbereich

Mitteilung

Der Bundesgesetzgeber hat die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Batteriegroßspeicheranlagen im Außenbereich erneut geändert. Es handelt sich bereits um die zweite Gesetzesnovelle innerhalb weniger Wochen zur selben Thematik. Nachdem am 13.11.2025 zunächst eine umfassende Privilegierung beschlossen worden war (vgl. zu dieser Novellierung VL 406/2025), wurde diese mit Gesetz vom 04.12.2025 (in Kraft seit 23.12.2025) wieder deutlich eingeschränkt.
Die aktuelle Rechtslage stellt sich wie nachfolgend skizziert dar:

1. Privilegierung im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit EE-Anlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Batteriespeicheranlagen sind im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn sie

- der Speicherung elektrischer Energie dienen und
- in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien (EE) stehen.

Hierdurch soll insbesondere die Kombination von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) und Speichern erleichtert werden.

2. Eingeschränkte Privilegierung sonstiger (Stand-alone-)Batteriespeicher (§ 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Für sonstige Batteriespeicheranlagen gilt eine Privilegierung nur, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Abstand: Maximal 200 m Entfernung zur Grundstücksgrenze eines Umspannwerks (Höchst- zu Hochspannung oder Hoch- zu Mittelspannung) oder eines in Betrieb befindlichen bzw. aufgegebenen Kraftwerks ab 50 MW,
- Mindestleistung: Mindestens 4 MW Nennleistung,
- Flächenobergrenze: Die von allen nach Nr. 12 privilegierten Anlagen in derselben Gemeinde in Anspruch genommene Gesamtfläche (inkl. Nebenanlagen und Freiflächen) darf 0,5 % der Gemeindefläche und maximal 50.000 m² nicht überschreiten.

Damit ist die zunächst weiter gefasste Privilegierung wieder erheblich begrenzt worden. Insbesondere die Flächenobergrenze führt voraussichtlich zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen Vorhabenträgern innerhalb einer Gemeinde.

3. Fortgeltende Anforderungen

Eine automatische Genehmigungsfähigkeit folgt aus der Privilegierung nicht. Auch weiterhin sind insbesondere Belange, wie eine ausreichende Erschließung, oder, dass keine entgegenstehenden öffentlichen Belange (z. B. Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Brandschutz), entgegenstehen. Außerdem ist für die konkrete Umsetzung ein gesicherter Netzanschluss notwendig.

Es wurde außerdem energierechtlich klargestellt, dass Energiespeicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Dies stärkt ihre Position in Abwägungsentscheidungen, ersetzt jedoch nicht die bauplanungsrechtliche Prüfung.

4. Einordnung

Mit der erneuten Gesetzesänderung reagiert der Gesetzgeber auf die dynamische Entwicklung im Bereich großskaliger Batteriespeicher. Während Speicher im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien nun eindeutig privilegiert sind, bleibt die Zulässigkeit von sogenannten Stand-alone-Anlagen weiterhin stark standortabhängig und flächenmäßig begrenzt.

Für die kommunale Praxis ergibt sich hierdurch eine verbesserte planungsrechtliche Ausgangslage für speichergekoppelte EE-Projekte und zugleich aber eine quantitative Begrenzung und räumliche Konzentration eigenständiger Großspeicherprojekte.

Es ist davon auszugehen, dass sich zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen Auslegungsfragen ergeben werden, die gegebenenfalls einer gerichtlichen Klärung bedürfen.

Die Verwaltung prüft aktuell, ob vor dem Hintergrund der skizzierten erneuten Gesetzesänderung, das vorgesehene Gesamtkonzept zu Photovoltaikanlagen im Außenbereich um einen Baustein zur Thematik Batteriegroßspeicheranlagen zu ergänzen ist (vgl. auch VL 254/2022).

Die im vergangenen Umwelt- und Planungsausschuss erfolgten Beschlüsse zu zwei Batteriegroßspeicheranlagenvorhaben zwischen Pulheim und Stommeln basierten noch auf Basis der zwischenzeitlich überholten Gesetzesnovelle (vgl. VL 406/2025.und VL 407/2025). Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Vorhabenträgerin Kontakt zwecks Qualifizierung des Vorhabens und Abstimmung des weiteren Vorgehens aufnehmen.